

2. *Nichtigkeitsklage — Anfechtbare Handlungen — Weigerung der Kommission, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten — Ausschluss (Art. 226 und 230 EG) (vgl. Randnr. 29)*

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 24. August 2010, Grúas Abril Asistencia/Kommission (T-386/09), mit dem das Gericht eine Klage auf Nichtigerklärung des Schreibens der Kommission vom 7. August 2009 abgewiesen hat, mit dem der Klägerin mitgeteilt worden war, dass der Sachverhalt, wegen dem sie bei der Kommission Beschwerde erhoben hatte, nicht den Schluss auf das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Art. 81 EG, 82 EG und 86 EG zulasse und dass ihre Beschwerde daher nicht weiterverfolgt werde

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Grúas Abril Asistencia, SL trägt die Kosten.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 22. Juni 2011 – Vino/Poste Italiane

(Rechtssache C-161/11)

„Art. 92 § 1, 103 § 1 und 104 § 3 der Verfahrensordnung — Sozialpolitik — Befristete Arbeitsverträge — Öffentlicher Sektor — Erster oder einziger Vertrag — Freistellung von der Pflicht zur Angabe der objektiven Gründe — Diskriminierungsverbot — Kein Zusammenhang mit dem Unionsrecht — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs“

Vorabentscheidungsverfahren — Zuständigkeit des Gerichtshofs — Grenzen — Frage, die in einem Rechtsstreit gestellt wird, der das nationale Recht und nicht das Unionsrecht betrifft — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs (Art. 267 AEUV) (vgl. Randnrn. 35-41)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunale di Trani — Auslegung der allgemeinen Unionsgrundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung sowie der Art. 20 und 21 der Charta der Grundrechte — Anwendungsbereich dieser Grundsätze — Zulässigkeit einer nationalen Regelung, mit der eine Klausel, in der der Grund für die befristete Einstellung von Arbeitnehmern bei der Poste Italiane SpA nicht angegeben wird, in der innerstaatlichen Rechtsordnung für gültig erklärt wird

Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der ersten vom Tribunale di Trani (Italien) mit Entscheidung vom 7. Februar 2011 zur Vorabentscheidung vorgelegten Frage offensichtlich unzuständig.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 28. Juni 2011 – Verein Deutsche Sprache/Rat

(Rechtssache C-93/11 P)

„Rechtsmittel — Inhalt der Internetseite der Präsidentschaft des Rates —
Versäumnis des Rates zu gewährleisten, dass der gesamte Inhalt der Seite in
deutscher Sprache vorgehalten wird — Untätigkeitsklage — Stellungnahme —
Nichtigkeitsklage — Anfechtbare Handlungen — Wirksamer Rechtsschutz —
Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel“